

GEMEINDERAT



Geschäft Nr. 4409A

**Beantwortung der Interpellation
von Andreas Lavicka, SP-Fraktion,
betreffend
Unentgeltliche Bestattung –
Kreuze für Verstorbene**

Bericht an den Einwohnerrat
vom 6. Februar 2019

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Gesetzliche Grundlagen	4
3. Antworten des Gemeinderates	6

Beilage/n

- Musterbilder mit Kreuz und Metallhorn

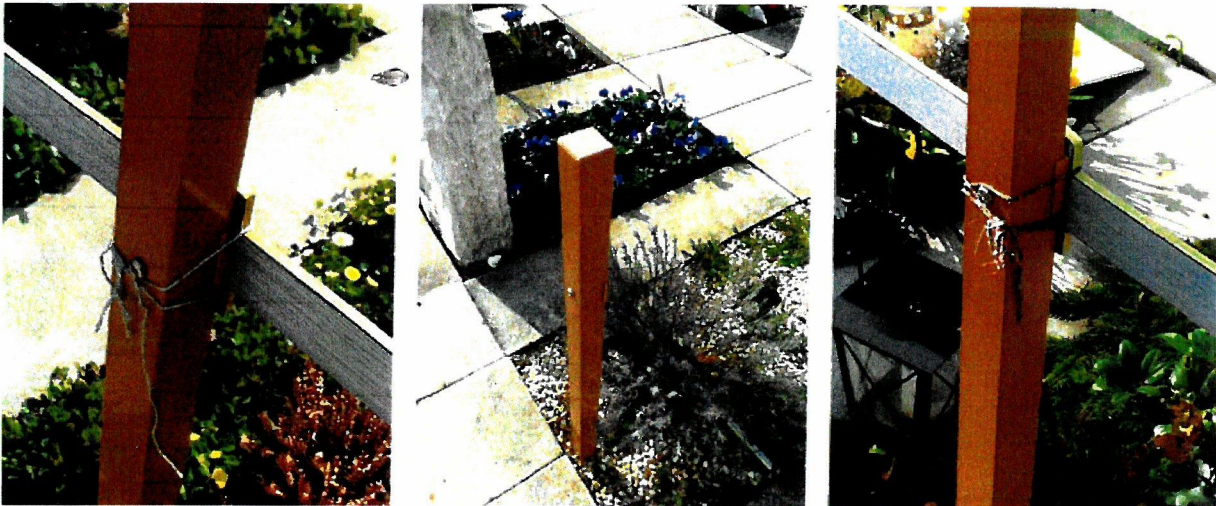
1. Ausgangslage

Mit Datum vom 12. September 2018 reichte Andreas Lavicka, SP-Fraktion, eine Interpellation betreffend Unentgeltliche Bestattung – Kreuze für Verstorbene mit folgendem Wortlaut ein:

Ausgangslage:

Wie im übergeordneten kantonalen Gesetz über das Begräbniswesen vorgeschrieben und im kommunalen Friedhof- und Bestattungsreglement unter § 8 festgehalten, ist die Gemeinde verpflichtet, allen Verstorbenen, welche beim Ableben ihren gesetzlichen Wohnsitz in Allschwil hatten, im Rahmen der in der Verordnung geregelten Leistungen unentgeltlich zu bestatten. Unter anderem umfasst die unentgeltliche Bestattung der entsprechenden Verordnung nach ein beschriftetes Grabkreuz.

Nun wurden mir aus der Bevölkerung bedenkliche Bilder zugesendet, welche dieses gemeindeeigene Angebot an beschrifteten Grabkreuze für alle Beteiligten als würdenlos erscheinen lässt:



Aufgrund der mir zugetragenen Bilder bitte ich eine schriftliche Beantwortung folgender Fragen:

- *Wie rechtfertigt der Gemeinderat diese primitive Montagepraxis gegenüber den Angehörigen?*
- *Ist dies die Standardmontagepraxis auf unserem Friedhof oder zwingen andere Gründe, wie beispielsweise fehlende Montageteile zu diesen Provisorien?*
- *Wie gedenkt der Gemeinderat eine Verbesserung der vorliegenden Situation?*
- *Wie beurteilt der Gemeinderat die mögliche Umstellung auf ein komplettes Holzkreuz, z.B. hergestellt von Wiedereingliederungs- oder Sozialprojekten?*

2. Gesetzliche Grundlagen

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT der Gemeinde Allschwil vom 28. Mai 1997

§ 7 Recht auf Bestattung

Auf dem Friedhof in Allschwil werden ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion bestattet:

- a) Leichen und Aschenurnen aller Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Allschwil gesetzlichen Wohnsitz hatten; oder
- b) Personen, die im Gemeindebann verstarben bzw. tot aufgefunden wurden.

§ 8 Unentgeltliche Bestattung

Alle Verstorbenen, welche beim Ableben ihren gesetzlichen Wohnsitz in Allschwil hatten, werden im Rahmen der in der Verordnung geregelten Leistungen unentgeltlich bestattet. Vorbehalten bleiben Gebühren für Familiengräber, Doppelgräber, Urnengräber im Hain und Urnennischenplatten.

III. FRIEDHOFORDNUNG

§ 18 Grabeinfassungen

Grabeinfassungen werden von der Gemeinde verlegt und unterhalten. Das Anbringen besonderer Einfassungen ist nicht erlaubt.

§ 19 Bepflanzung

¹ Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Anpflanzungen dürfen die Grabsteine nicht überragen, den Zugang nicht erschweren und die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen nicht beeinträchtigen.

² Bei der Auswahl des Pflanzenmaterials ist auf die harmonische Wirkung des Gräberfeldes und der gesamten Friedhofanlage Rücksicht zu nehmen.

§ 20 Pflege

¹ Die Grabpflege ist Sache der Hinterbliebenen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Friedhofs sind befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

² Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Dauerbepflanzung versehen, wenn einer entsprechenden Mahnung nicht innert Monatsfrist nachgekommen worden ist. Das gleiche gilt sinngemäss für das Richten schiefstehender Grabsteine. Nicht gepflegte Familien- und Doppelgräber fallen, nach erfolgloser schriftlicher Mahnung, mit Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Bestattung an die Gemeinde zurück.

³ Auf Antrag der Hinterbliebenen können Grabstätten bei Reihengräbern bereits nach Ablauf von 20 Jahren, bei Familien- und Doppelgräbern nach Ablauf von 40 Jahren abgeräumt werden.

IV. GRABMÄLER

§ 24 Bewilligung

¹ Die Errichtung von Grabmälern sowie deren Änderungen sind bewilligungspflichtig.

² Gesuche sind – mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer detailgetreuen Zeichnung im Massstab 1:10 – an die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter des Bestattungswesens zu richten.

§ 25 Gestaltung und Materialien

¹ Die Gemeinde ist bestrebt, dem Friedhof hinsichtlich der Gestaltung und Ausführung der Grabmäler sowie der Bepflanzung der Grabstätten ein möglichst einheitliches und würdevolles Erscheinungsbild zu geben und zu erhalten.

² Grundsätzlich zugelassen sind: Natursteine, Holz, Schmiedeisen und Bronze

§ 27 Setzen von Grabmälern

¹ Grabmäler dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung auf Sargreihengräber gesetzt werden.

§ 28 Vorschriftswidrige Grabmäler

Grabmäler, welche der Bewilligung nicht entsprechen, können entfernt werden. Für die Kosten der Entfernung haften die Auftraggebenden und das Unternehmen solidarisch.

GEMEINDERATSVERORDNUNG zum FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSREGLEMENT der Einwohnergemeinde Allschwil vom 3. September 1997

Art. 3 Unentgeltliche Bestattung

¹ Die Sachbearbeiterin bzw. der Sachbearbeiter Bestattungswesen hat über das Recht, die Art und den Umfang der unentgeltlichen Bestattung zu informieren.

² Die unentgeltliche Bestattung umfasst:

- die amtliche Bekanntmachung;
- die Aufbahrung (ohne Dekoration) auf dem Friedhof Allschwil.

³ Bei Bestattungen in Allschwil werden zusätzlich übernommen:

- die Benützung der Abdankungshalle;
- die Überlassung eines Sarg- oder Urnenreihengrabes, eines Platzes im Urnengemeinschaftsgrab oder einer Urnennische;
- die Beisetzung des Sarges oder der Urne;
- das Herrichten und Einfüllen des Grabes;
- die Grabeinfassung;
- **ein beschriftetes Grabkreuz.**

3. Antworten des Gemeinderates

Wie rechtfertigt der Gemeinderat diese primitive Montagepraxis gegenüber den Angehörigen?

Der senkrechte Längsbalken des Kreuzes ist ein stabiles Element, das jeweils wiederverwendet wird. Der horizontale Querbalken des Kreuzes hingegen wird mit der Aufschrift (Namen und Daten) versehen und beim erneuten Verwenden des Längsbalkens ersetzt. Dieses provisorische Kreuz wird bis zur Erstellung des Grabsteins durch die Angehörigen (siehe § 27 des Friedhof- und Bestattungsreglements, in der Regel ca. 18 Monate) stehen gelassen. Von den ungefähr 60 Kreuzen, die jährlich aufgestellt werden, sind nach 18 Monaten nur noch drei bis vier in Funktion. Alle Übrigen werden durch einen Grabstein ersetzt. Aus diesem Grund ist es nicht sinnvoll ein solideres Kreuz zu verwenden. Der Gemeinderat hält fest, dass die zum Teil auf dem Friedhof angewandten, unzulänglichen Montagepraxen - Montieren des horizontalen Querbalkens mittels Schnur - von den Hinterbliebenen und nicht vom Friedhofpersonal vorgenommen wurden. Falls künftig dürftige Befestigungen von Querbalken an einen Längsbalken festgestellt werden, wird die Verwaltung die Hinterbliebenen schriftlich auffordern, das Kreuz wieder konform zu befestigen.

Ist dies die Standardmontagepraxis auf unserem Friedhof oder zwingen andere Gründe, wie beispielsweise fehlende Montageteile zu diesen Provisorien?

Der Querbalken wird ursprünglich auf dem Längsbalken mit Schrauben fixiert. Diese Art von Montage ist eine stabile Befestigung des Querbalkens. Das provisorische Kreuz ist jedoch nicht als Alternative für einen Grabstein vorgesehen. Laut § 20 Absatz 1 des Friedhofs- und Bestattungsreglements ist der Unterhalt der Gräber die Angelegenheit der Hinterbliebenen. Die Hinterbliebenen sind auch für den Erhalt des provisorischen Kreuzes zuständig und nicht die Friedhofmitarbeitenden. Die aus den Fotos der Interpellation ersichtlichen Befestigungen wurden von den Hinterbliebenen erstellt.

Das Friedhofpersonal wurde inzwischen darauf sensibilisiert, aktiv auf die Hinterbliebenen zuzugehen und ihre Unterstützung anzubieten.

Wie gedenkt der Gemeinderat eine Verbesserung der vorliegenden Situation?

Als Verbesserungsmaßnahme sollen die provisorischen Kreuze innert sechs Monaten nach der Erstellung des Grabmalfundaments entfernt werden, d.h. spätestens 18 Monate nach der Bestattung. Die Angehörigen werden schriftlich über das Entfernen des Kreuzes in Kenntnis gesetzt mit dem Hinweis, sich um ein definitives Grabmal zu kümmern.

